1. Zustande kommen des verbindlichen Mietvertrages

- 1.1 Absprachen oder Erklärungen, die nur mundlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen.
- 1.2 Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf an dere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
- 1.3 Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden.

2. Preise, Zahlungsweise, Kilometerbeschränkung

- 2.1 Es gilt die zum Vertragsabschluss gültige Preisliste der Firma auszeit-camper. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19%.
- 2.2 Spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsabschluss hat der Mieter eine Anzahlung in Höhe von 20 % des vereinbarten Mietpreises zu leisten. Der restliche Mietpreis wird spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn fällig. Ist der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Mietbeginn kürzer als 4 Wochen, wird der volle Mietpreis sofort fällig.
 - Ohne vollständige Bezahlung des Mietpreises und der Kaution wird der Campingbus nicht ausgehändigt.
- 2.3 Bis einschließlich des 14. Miettages sind 250 km je Tag im Mietpreis enthalten. Für jeden Mehrkilometer fallen 0,25 € an. Ab dem 15. Miettag fallen 0,20 € für ieden Mehrkilometer an.

3. Reservierung

Zur Reservierung eines bestimmten Termins muss der Mieter innerhalb von 8 Tagen nach seiner Reservierungsanfrage eine Anzahlung in Höhe von 20% des vereinbarten Mietpreises leisten. Erst nach Erhalt des ausgefüllten und unterschriebenen Buchungsformulars und Eingang der Anzahlung ist die Reservierung für den Vermieter verbindlich und der Campingbus gilt als reserviert. Der Vermieter bestätigt die Buchung schriftlich. Ansonsten gilt die Zahlungsweise analog der Ziffer 2.2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden.

4.Stornierungen, Umbuchung

- 4.1 Bei Rücktritt des Mieters vom rechtsverbindlichen Vertrag oder Kündigung/ Stornierung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag bzw. Bearbeitungsgebühr zu zahlen: bis 90 Tage vor Mietbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 30,-€, 90 bis 61 Tage vor Mietbeginn 20%, 60 bis 31 Tage vor Mietbeginn 40%, 30-14 Tage vor Mietbeginn 60% und 13 Tage bis Mietbeginn 80%. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter der volle Mietpreis zu. Grundlage für die Berechnung des Rücktrittzeitraumes ist der Eingang der schriftlichen Rücktritts erklärung beim Vermieter.
- 4.2 Die Benennung eines Ersatzmieters ist unter Umständen möglich. Der Vermieter ist berechtig den Campingbus anderweitig zu vermieten.

5. Kaution

Der Mieter hinterlegt bei der Übergabe des Fahrzeugs eine Kaution in Höhe von 750 € in bar. Bei der Übergabe des Fahrzeugs werden eine Checkliste und ein Übergabeprotokoll erstellt, in denen das Inventar und etwaige Beschädigungen des Fahrzeugs aufgeführt sind. Durch Unterzeichnung erkennen die Vertragsparteien den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs an. Bei ordnungsmäßiger Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigten, gereinigten und vollständigen Zustand, abgesehen von den im Übergabeprotokoll dokumentierten Schäden, erfolgt die Rückzahlung der Kaution. Die Campingbusse sind Nichtraucherfahrzeuge. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes im Campingbus werden 200 € von der Kaution einbehalten.

6. Übergabe / Rücknahme, Mietzeitraum

- 6.1 Übergabe- und Rückgabeort ist der Standort des Vermieters.
- Der Mietzeitraum ist die im Mietvertrag vereinbarte Zeit für die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs. Das Fahrzeug kann am ersten Miettag in der Regel ab 16.00 Uhr übernommen werden. Erfolgt die Rücknahme am letzten Miettag bis 12.00 Uhr, zählen Übergabe- und Rückgabetag als ein Miettag. Sollte dem Vermieter durch die Überziehung der Mietzeit ein Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzforderungen des Nachmieters), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadensersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Um wandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs ist in der Regel dennoch der volle Mietpreis zu bezahlen.

7. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

- 7.1 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer mindestens 21 Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr im Besitz eines gültigen in Deutschland anerkannten Führerscheines der Klasse B ist. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.
- 7.2 Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich in den folgenden Ländern gestattet, mit der Ausnahme der Länder in denen Krieg geführt wird und / oder Unruhen herrschen: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Finnland, Griechenland, Holland, Island, Irland, Italien, Kroattien, und sämtliche Länder Ex Jugoslawiens, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowakei, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechien, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Vatikanstadt. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere dem Vollkaskoschutz und dem Schutzbrief) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.
- 7.3 Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:
- 7.3.1 Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.
- 7.3.2 Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
- 7.3.3 Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die un ter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- 7.4 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).
- 7.5 H\u00e4lt sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 7.1 bis 7.4 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor.

8. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

- 8.1. Die während der Mietdauer verbrauchten Kraftstoffe, Motoröle und andere Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 8.2. Kleine Instandsetzungen, wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen, kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 75 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Größere Reparaturen können nur mit der Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. Ohne Rechnungsbeleg erfolgt keine Kostenerstattung.

9. Schutzbrief, Versicherung

9.1 Das Mietfahrzeug ist folgendermaßen versichert:

Vollkaskoversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung je Schadensfall

Teilkaskoversicherung mit 150 € Selbstbeteiligung je Schadensfall

Haftpflicht-Versicherung mit 100 Mio. € Deckungssumme (Personenschäden mit max.15 Mio. € je geschädigter Person)

Schutzbrief für Deutschland und die meisten europäischen Länder

10. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

- 10.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung be dachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
 - Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu si chern
 - Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesi cherten Garage
 - Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.
 - Den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.
- 10.2 Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.
- 10.3 Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.
 - Der Vermieter ist bei Versicherungsfällen verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadensersatzpflicht des Mieters. Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde und Person in Höhe von 25 € als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

11. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte

- 11.1 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.
- 11.2 Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur in einen angemessenen Zeitraum zu beheben.
- 11.3 Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten, hohe Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 50%, bis zur Instandsetzung, zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahr lässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.
- 11.4 Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Abschnitt 11.2, so bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.
- 11.5 Abschnitte 11.2 bis 11.4 gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Abschnitt 11.1 wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.
- 11.6 Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 11.7 Für Reifenschäden und deren Folgen haftet der Mieter.

12. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters

- 12.1 Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie bspw. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.
- 12.2 Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesent lich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall zur Zah lung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.
- 12.3 Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuzie hen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflicht versicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.
- 12.4 Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter sofern ihm keine Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt 12.3 oder 12.5 vorzuwerfen ist für sämtliche Kosten, die durch eine fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs (oder bei Totalschäden für die Kosten der Wiederbeschaffung) dem Vermieter entstehen, für andere Schäden haftet der Mieter nicht. Keine Haftung des Mieters besteht auch insoweit als der Vermieter Schädensersatz von Unfallbeteiligten oder deren Versicherungen oder der für das Fahrzeug bestehenden Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) erhält. In Höhe der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung ist ein Schaden aber regelmäßig durch Versicherungsleistungen nicht gedeckt und dann vom Mieter zu begleichen.
- 12.5 Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht) oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ur sächlich war, ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote nach Abschnitt 7 oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit nach den Vorschriften des Versicherungsver tragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, soweit diese nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind.
 - Die Vollkaskoversicherung kann sich beispielsweise auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Mieter das Fahrzeug unter Einfluss von alkoholischen oder sons tigen berauschenden Mitteln führt oder Unfallflucht begeht.
- 12.6 Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicher weise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

13. Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters

- 13.1 Der Vermieter ist verpflichtet, die Regulierung von allen Fahrzeugschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen zu verlangen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint.
- 13.2 Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.
- 13.3 Der Vermieter kann die Leistung auch verweigern, wenn er keinen Versicherungsschutz durch eine Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erreichen kann.
- 13.4 Im Fall einer Nichtleistung gemäß Abschnitt 13.1 sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter gleich aus welchem Rechtsgrund ausge schlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

- 13.5 Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck .
- 13.6 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs.
 - Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstige Schäden.

14. Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren

- 14.1 Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.
- 14.2 Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von 21 € je Stunde zu entschädigen. Es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

15. Technische und optische Veränderungen

- 5.1 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.
- 15.2 Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern. Dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

16. Speicherung von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die, bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit ihr, erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- 17.1 Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeugs und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist aus schließlich Sache des Mieters. Bußgelder, die in der Mietzeit anfallen, werden an den Mieter weitergegeben.
- 17.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.
- 17.3 Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.
- 17.4 Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Wir haben o	die Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) zur Kenntnis genommen.
Datum	Listoria shift Mistor

Übergabeprotokoll und Checkliste für den Camper.

Fahrzeug Art	Camper Campingbus	
Тур		
Fz-Ident N°		
Fz-schein N°	Amtl. Kennzeichen:	
Zustand	Der Camper wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen, wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler, stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Campers dadurch nicht beeinträchtigt ist. Der Camper wird innen und außen gereinigt übergeben. Der genaue Zustand des Campers ergibt sich aus diesem Übergabeprotokoll. Dieses Protokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrags.	

Die Parteien erklären durch ihre Unterschrift, dass sie den Camper jeweils bei der Übergabe und der Rückgabe genau besichtigt haben, und dabei die in diesem Protokoll und in den Fahrzeugskizzen enthaltenen Feststellungen einvernehmlich getroffen wurden.

Fahrleistung, Kilometerstand, Kraftstoff:	Bei Übergabe	Bei Rückgabe	Leistung
Kilometerstand laut Zähler:			
Kraftstofftank:			
Motorölstand:			

Klassifizierung des Zustandes:

Der Zustand des Wohnmobils wird in diesem Protokoll in drei Stufen wie folgt klassifiziert:

- **Stufe 1a**: Mangelfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktionstüchtig und perfekt gereinigt.
- **Stufe 1b**: Mangelfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktionstüchtig, bedarf jedoch einer gründlichen Reinigung.
- **Stufe 2a**: Ohne Mängel und vollfunktionstüchtig, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind altersgerecht und laufleistungsbedingt, kein Reparaturbedarf, kein Reinigungsbedarf.
- **Stufe 2b**: Ohne Mängel und vollfunktionstüchtig, optische Mängel, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind altersgerecht und laufleis tungsbedingt, kein Reparaturbedarf, bedarf jedoch einer gründlichen Reinigung.
- **Stufe 3**: Mangelhaft (schadhaft) und nicht mehr oder nur noch eingeschränkt funktionstauglich. Reparatur oder Austausch ist erforderlich.

Festgestellte Schäden am Aufbau/Karosserie oder Innenausstattung bitte in beiliegender schematischer Darstellung des Campingbusses oder Wohnmobil markieren.

Fahrzeugpapiere Schlüssel: Bestand bei	Übergabe	Rückgabe
Fahrzeugschein (Zulassung)	Ja Nein	Ja Nein
Internationale Versicherungskarte		Ja Nein
Betriebsanleitung	Ja Nein	Ja Nein
2 Stück Fahrzeugschlüssel	Ja Nein	Ja Nein
Fahrzeugzubehör: Bestand bei		
Warndreieck	Ja Nein	Ja Nein
Verbandskasten	Ja Nein	Ja Nein

3 Warnwesten	Ja Nein	Ja Nein
Ersatzrad und Wagenheber	Ja Nein	Ja Nein
Dachgepäckträger	Ja Nein	Ja Nein
Dachbox 300 l und zwei Schlüssel	Ja Nein	Ja Nein
Fahrradträger (für 3 Räder)	Ja Nein	Ja Nein
Warntafel für Fahrradträger bei Reisen nach Italien oder Spanien	Ja Nein	Ja Nein
15 m Verlängerungskabel/2 CEE Adapterkabel	Ja Nein	Ja Nein
Batterieladegerät/zweite Batterie	Ja I Nein	Ja I Nein
Starthilfekabel/Abschleppseil	Ja I Nein	Ja I Nein
Camping-Stellplatzführer	Ja I Nein	Ja I Nein
Navigationsgerät	Ja Nein	Ja Nein
Elektrisches Heizgerät	Ja Nein	Ja Nein
Camping-WC	Ja Nein	Ja Nein
Winterpaket (Fensterisolierung, Schneeketten, Winterbereifung oder Allwetterreifen)	Ja I Nein	Ja Nein
Heckzelt	Ja I Nein	Ja Nein
Vorzelt	Ja I Nein	Ja Nein
Sonnensegel	Ja I Nein	Ja Nein
Kinderfahrradanhänger	Ja I Nein	Ja Nein
1 Tisch/ 2 bzw. 3 Stühle	Ja I Nein	Ja I Nein
Jeweils 4 flache Menüteller, Tassen, Menüschalen , Bestecke	Ja I Nein	Ja I Nein
1 Wasserkessel	Ja I Nein	Ja I Nein
2 Töpfe und 1 Pfanne	Ja I Nein	Ja I Nein
1 Menüschüssel	Ja I Nein	Ja I Nein
1 Waschschüssel	Ja I Nein	Ja I Nein
Zustand (Klassifizierung verwenden) des bei	Abholung	Rückgabe
Aufbau/Chassis	Zus	stand
Reifen, Felgen, Radkappen		
Rückspiegel		
Scheinwerfer, Beleuchtung		
Fahrzeugausstattung		

Zustand (Klassifizierung verwenden) bei		Abholung	Rückgabe
Schlaf-Sitzbank-Tisch			
Innenwände, Fahrzeughimmel			
Sitze Fahrzeugkabine			
Fenster			
Bodenbelag			
Küchenzeile mit Kocher, Kühlbox und Spülbecken			
Vorhänge			
Datum:			
Der Inhalt des vorstehenden Protokolls wird bestätigt:			
Unterschrift Vermieter	Unterschrift Mieter		

Schematische Darstellung eines	Campers zur Markierung von Schäden
Rein schematische Darstellung eines Campingbusses dient nur zur Markierung von Karosserieschäden. Diese Darstellung soll nicht den vermieteten Campingbus darstellen. Zustand bei Abholung/Übernahme Frontpartie:	
Zustand bei Abholung/Übernahme Heckpartie:	
Zustand bei Rückgabe Frontpartie:	
Zustand bei Rückgabe Heckpartie:	

Schematische Darstellung eines Campers zur Markierung von Schäden Rein schematische Darstellung eines Campingbusses dient nur zur Markierung von Karosserieschäden. Diese Darstellung soll nicht den vermieteten Campingbus darstellen. Zustand bei Abholung/Übernahme Fahrerseite: Zustand bei Abholung/Übernahme Beifahrerseite: Zustand bei Rückgabe Fahrerseite: Zustand bei Rückgabe Beifahrerseite:

Die Einzeichnungen in der vorstehenden Skizze wurden vorgenommen am Datum:
Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt:
Unterschriften (Vermieter und Mieter)